

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 8. März 1999
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 239
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: II 62-1.8.1-2/99

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-8.1-9.2

Antragsteller:

Kurt Gester GmbH & Co.
Neustraße 109
42553 Velbert

Zulassungsgegenstand:

Gerüstsystem "GEKU-Leichtbaugerüst 65"

Geltungsdauer bis:

31. März 2000

Der obengenannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.*
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfaßt sechs Seiten sowie Anlage A (Seiten 1 bis 28)
und Anlage B (Seiten 1 bis 11).

* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 15. Juli 1992, geändert durch Bescheid vom 26. Januar 1996.
Der Gegenstand ist erstmals am 17. April 1969 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Das Gerüstsystem „GEKU-Leichtbaugerüst 65“ wird aus bis zum 31. Dezember 1997 hergestellten vorgefertigten Gerüstbauteilen gebildet. Die Haupttragkonstruktion besteht aus Stahl-Vertikalrahmen $b = 0,7$ m, Belägen $\ell \leq 3,16$ m sowie aus Diagonalen (Vertikal-diagonalen) in der äußeren vertikalen Ebene.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung des Gerüstsystems als Arbeits- und Schutzgerüst nach der Definition der Norm DIN 4420-1:1990-12, Abschnitt 2.1, einschließlich Auf- und Abbau dieser Gerüste. Die Bauteile des Gerüstsystems werden nicht mehr hergestellt.

Die Regelausführung gilt für Fassadengerüste mit Aufbauhöhen bis 24 m über Gelände zuzüglich der Spindelauszuglänge. Das Gerüstsystem darf in der Regelausführung für Arbeitsgerüste der Gerüstgruppen ≤ 3 nach DIN 4420-1:1990-12, Abschnitt 5.1, und mit Alu-Sperrholz-Belagtafeln auch als Fang- und Dachfangerüst verwendet werden. Der Einsatz eines Schutzdachs nach Abschnitt 6 der Norm ist in der Regelausführung nachgewiesen.

2 Bestimmungen für die Gerüstbauteile

Die in Tabelle 1 zusammengestellten Gerüstbauteile müssen den Angaben der Anlage A entsprechen.

Tabelle 1: Bauteile für die Verwendung im Gerüstsystem „GEKU-Leichtbaugerüst 65“

Bezeichnung	Anlage A, Seite
Vertikalrahmen	1 und 2
Vollholz-Belagtafel	4
Alu-Sperrholz-Belagtafel	5 und 6
Gerüstspindel (Fußspindel)	7 und 25
Geländerholme, Diagonalen	8, 9 und 26
Geländerpfosten	9
Bordbretter	10
Gerüsthalter (GH)	11
Verbreiterungskonsole 220 mit Anschluß für Geländerpfosten	12
Verbreiterungskonsole 220 ohne Anschluß für Geländerpfosten	26
Vollholz-Konsolbohle für Verbreiterungskonsole 220	12
Verbreiterungskonsole 270	13
Alu-Sperrholz-Belagtafel für Verbreiterungskonsole 270	14 und 15
Alu-Sperrholz-Durchstiegsrahmen mit eingebauter Leiter	16
Durchgangsrahmen	17
Abdeckblech für Durchgangsrahmen	18
Schutzdachkonsole außen und innen, Belagsicherung und Bordwandsicherung für Schutzdach	19
Schutzgitterrahmen und Geländerpfosten 2,0 m	20
Verbreiterungskonsole 700	21

Tabelle 1: (Fortsetzung)

Bezeichnung	Anlage A, Seite
Leiter-Belagrahmen	22
Alu-Horizontalrahmen	24
Konsolarm 300, Konsolbohlen	27
Einsteckleiter	28

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

3.1.1 Regelausführung

Ausführungen von Fassadengerüsten gelten als Regelausführung, wenn sie den Bestimmungen der Anlage B dieses Bescheids entsprechen. Das Gerüstsystem darf in der Regelausführung für Arbeitsgerüste der Gerüstgruppen ≤ 3 nach DIN 4420-1:1990-12, Abschnitt 5.1 verwendet werden.

3.1.2 Abweichungen von der Regelausführung

Wenn das Gerüstsystem für Gerüste verwendet wird, die von der Regelausführung abweichen, müssen die Abweichungen nach Technischen Baubestimmungen beurteilbar sein und im Einzelfall nachgewiesen werden. Dabei dürfen auch andere Verankerungsraster verwendet und Planen und Netze als Staub- oder Witterungsschutz o.ä. ergänzt werden. Die erhöhten Beanspruchungen, z.B. aus der Vergrößerung des Eigengewichts, aus der Vergrößerung der Windlasten oder aus erhöhten Verkehrslasten sind in einem Gerüst bis in die Verankerungen und bis in die Aufstellebene zu verfolgen. Ebenso ist der Einfluß von Bauaufzügen oder sonstigen Hebezeugen zu berücksichtigen, wenn diese nicht unabhängig vom Gerüst betrieben werden.

Auf einen Nachweis darf verzichtet werden, wenn die Abweichungen nach fachlicher Erfahrung beurteilt werden können.

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Der Nachweis der Standsicherheit von Gerüsten, die unter Verwendung der Bauteile nach Abschnitt 4.3.1 hergestellt werden, ist im Einzelfall oder durch eine statische Typenberechnung zu erbringen. Hierbei sind insbesondere DIN 4420-1:1990-12, Abschnitt 5.4 und die "Zulassungsrichtlinie; Anforderungen an Fassadengerüstsysteme"¹ zu beachten. Für die Regelausführung gemäß Anlage B gilt der Nachweis der Standsicherheit als erbracht.

3.2.2 Berechnungsannahmen

3.2.2.1 Vertikale Beanspruchbarkeit von Belägen

Die Beläge des Gerüstsystems „GEKU-Leichtbaugerüst 65“ sind für die Verkehrslasten der Gerüstgruppen ≤ 3 nach DIN 4420-1:1990-12, Tabelle 2 nachgewiesen. Die Alu-Sperrholz-Belagtafeln nach Anlage A, Seiten 5, 6, 14 und 15 sind für die Verwendung im Fanggerüst mit Absturzhöhen bis 2,0 m nachgewiesen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Für die Ausführung gelten DIN 4420-1:1990-12, Abschnitt 8.1 und 8.2; für die Überprüfung der Gerüste gilt Abschnitt 9 der Norm.

¹ zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik

Eine beim Aufbau ständig anwesende Aufsichtsperson hat insbesondere auch die Beschaffenheit der Bauteile nach Abschnitt 4.2 zu überprüfen.

4.2 Beschaffenheit der Bauteile

Alle Bauteile müssen vor dem Einbau auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden; beschädigte Bauteile dürfen nicht verwendet werden.

Die Kippriegel an den Anschlüssen der Diagonalen und Geländerholme müssen selbsttätig in die Verschlußstellung fallen.

4.3 Bauliche Durchbildung

4.3.1 Bauteile

Für Gerüste nach dieser Zulassung sind die in Tabelle 1 genannten Bauteile zu verwenden. Im Einzelfall dürfen auch Stahlrohre, Kupplungen sowie Gerüstbretter und -bohlen nach DIN 4420-1 ergänzt werden.

Abweichend von den in der Anlage A, Seiten 7 und 25 dargestellten Gerüstspindeln (Fußspindeln) dürfen auch leichte Gerüstspindeln nach DIN 4425 entsprechend den erforderlichen Tragfähigkeiten verwendet werden.

4.3.2 Fußbereich

Die unteren Vertikalrahmen sind auf Gerüstspindeln zu setzen und so auszurichten, daß die Gerüstlagen horizontal liegen.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Fußplatten der Gerüstspindeln horizontal und vollflächig auflagern und die aus dem Gerüst herrührenden Kräfte in der Aufstellebene aufgenommen und weitergeleitet werden können.

4.3.3 Gerüstbelag

Die Belagtafeln sind gegen unbeabsichtigtes Ausheben zu sichern, und zwar mit den am unteren Querriegel der Vertikalrahmen angebrachten Sicherungsschiebern, bei Vertikalrahmen mit nur einem Sicherungsschieber, jeweils diagonal über Eck, und in der jeweils obersten Gerüstlage durch Geländerpfosten.

4.3.4 Seitenschutz

Für den Seitenschutz gelten die Bestimmungen der Norm DIN 4420-1. Es sind vorrangig die dafür vorgesehenen Bauteile und nur in Ausnahmen auch Stahlrohre, die mit Kupplungen anzuschließen sind, sowie Gerüstbretter und -bohlen nach DIN 4420-1 zu verwenden. Kippstifte zur Befestigung der Geländerholme müssen immer zur Belagfläche zeigen.

4.3.5 Aussteifung

Gerüste müssen ausgesteift sein.

Bei Fassadengerüsten ist die äußere vertikale Ebene parallel zur Fassade durch Diagonalen, die durchlaufend oder turmartig angeordnet werden dürfen, auszusteifen. Dabei dürfen einer Vertikaldiagonalen höchstens 5 Gerüstfelder zugeordnet werden. Oberhalb der Stellmuttern der Gerüstspindeln sind mindestens in den Gerüstfeldern, wo eine Diagonale anschließt, auch Längsriegel, für die Geländerholme zu verwenden sind, einzubauen.

Die horizontalen Ebenen (Gerüstlagen) sind durch Beläge auszusteifen.

4.3.6 Ständerstöße

Die Stöße der Vertikalrahmen früherer Ausführung mit einer Überdeckungslänge von nur 10 cm (Herstellung bis 1976) sind durch Stecker zu sichern.

4.3.7 Verankerung

Das Verankerungsraster und die Verankerungskräfte ergeben sich aus dem Standsicherheitsnachweis.

Die Verankerungen der Gerüsthalter an der Fassade oder an anderer Stelle am Bauwerk sind nicht Gegenstand dieser Zulassung. Der Anwender hat dafür Sorge zu tragen, daß diese die Kräfte aus den Gerüsthaltern sicher aufnehmen und ableiten können. Vertikalkräfte dürfen dabei nicht übertragen werden.

4.3.8 Kupplungen

Die Kupplungen mit Schraubverschluß sind beim Anschluß an die Ständer mit einem Anzugsmoment von 50 Nm anzuziehen; Abweichungen von $\pm 10\%$ sind zulässig. Die Schrauben sind leicht gangbar zu halten, z.B. durch ein Öl-Fett-Gemisch.

4.4 Kennzeichnung

Die Bauteile nach Tabelle 1 dürfen nur verwendet werden, wenn sie wie folgt gekennzeichnet sind:

- Großbuchstaben „Ü“,
- Zulassungsnummer,
- Kennzeichen des jeweiligen Herstellers und
- zwei letzte Ziffern der Jahreszahl der Herstellung.

Abweichend hiervon dürfen auch Bauteile, die dieser Zulassung entsprechen und vor Erteilung dieses Zulassungsbescheids auf der Grundlage früherer Zulassungsbescheide mit der Nummer Z-8.1-9.2 ohne die hier vorgeschriebene Kennzeichnung hergestellt worden sind mit der bis dahin vorgeschriebenen Kennzeichnung verwendet werden.

5 Bestimmungen für die Nutzung

5.1 Allgemeines

Für die Nutzung gelten die Regelungen von DIN 4420-1:1990-12, Abschnitt 5.2 und 8.3, die der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (VBG 37)² sowie die Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Gerüstbau; Systemgerüste (ZH1/534.1)².

5.2 Gerüstbauteile aus Holz

Um Schäden infolge Feuchtigkeitseinwirkung bei Gerüstbauteilen aus Holz vorzubeugen, sind diese trocken, bodenfrei und ausreichend durchlüftet zu lagern.

Im Auftrag
Manleitner

Beglaubigt

² zu beziehen durch die zuständige Berufsgenossenschaft oder durch Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln